

# Einkaufsbedingungen (QEB)

## 1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen („QEB“) gelten für alle Verträge, die Q.ANT als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen des Lieferanten, die von diesen QEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Q.ANT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die QEB gelten auch dann, wenn Q.ANT eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl Q.ANT entgegenstehende oder von den QEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die QEB gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Ergänzend gelten die Incoterms 2020, soweit sie nicht im Widerspruch zu den QEB oder den sonstigen zwischen Q.ANT und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.
4. Rechte, die Q.ANT nach den gesetzlichen Vorschriften über die QEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## 2. Vertragsabschluss und -änderungen

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von Q.ANT zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei Q.ANT. Soweit Q.ANT das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang ablehnt, ist der Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als achtundvierzig Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebots ist ihre Absendung durch Q.ANT; als Nachweis gilt der Poststempel.

2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, für die der vorstehende Absatz entsprechend gilt.

## 3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den gültigen EU-Vorschriften und den jeweils aktuellsten EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACH-VO“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Der Lieferant wird Q.ANT gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung seiner Informationspflicht gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-VO nachkommen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Diese Informationen sind an das E-Mail-Postfach: [orders@qant.de](mailto:orders@qant.de) zu übermitteln. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird Q.ANT die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, Q.ANT aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher und englischer Sprache für Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung und der REACH-VO bereitzustellen. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, Q.ANT für den Gefahrgutversand sämtliche notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Sollte der Lieferant nach Vertragsschluss seine Sicherheitsdatenblätter oder andere notwendigen Dokumente aktualisieren, ist er verpflichtet, diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Dokumente im Sinne dieser Ziffer III.3 sind nebst der konkreten Materialnummer an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [orders@qant.de](mailto:orders@qant.de).
4. Q.ANT übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Q.ANT getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, Q.ANT bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
5. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden sowie die jeweils gültigen Vorschriften „Warenanlieferung für externe Lieferanten“ von Q.ANT zu beachten.
6. Der Lieferant übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der Ware auf eigene Kosten. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

#### 4. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies Q.ANT unverzüglich mitzuteilen. Q.ANT wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl Q.ANT als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. Q.ANT kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

#### 5. Lieferzeit

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Q.ANT oder bei dem von Q.ANT bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ (DAP gemäß Incoterms 2020) vereinbart und hat Q.ANT sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Lieferant nach Maßgabe von Ziffer V. 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
2. Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant Q.ANT unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von Q.ANT berechtigen Q.ANT – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von Q.ANT zur Folge haben.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen Q.ANT die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Unabhängig hiervon ist Q.ANT berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich Q.ANT bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

#### 6. Gefahren- und Eigentumsübergang, Dokumente

1. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei Q.ANT oder bei dem von Q.ANT bestimmten Empfänger auf Q.ANT über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von Q.ANT verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf Q.ANT über.
2. Das Eigentum an der Ware geht entsprechend einem etwaig vereinbarten Incoterm, spätestens aber mit Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse auf Q.ANT über.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an Q.ANT zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei Q.ANT sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesonderter Post zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer 7.3. entsprechend.

## 7. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von Q.ANT angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Falls Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende Q.ANT Abteilung und das Bestelldatum noch die dem Lieferanten mitgeteilte Q.ANT Bestellnummer erkennen lassen, gerät Q.ANT frühestens sechzig Tage nach Empfang der Gegenleistung in Verzug.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Q.ANT berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
5. Die Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb von 60 Tage netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszins in Höhe von 5% p.a. verlangen, sofern Q.ANT keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die der Lieferant Q.ANT nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Mängelansprüche und Rückgriffe

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant Q.ANT dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung an Q.ANT unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Q.ANT ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Verjährung der Gewährleistung ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Waren identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, hat der Lieferant Q.ANT jeglichen Nachteil auszugleichen, der Q.ANT dadurch entsteht. Sollte der Stand der Verjährung der Gewährleistung einer fehlerhaften Ware mangels Rückverfolgbarkeit nicht ermittelbar sein, ist es dem Lieferanten verwehrt, die Einrede der Verjährung zu erheben, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Verjährung der Gewährleistung mit Sicherheit abgelaufen ist.
3. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von Q.ANT gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Q.ANT wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Mängel, die sich später zeigen, werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat Q.ANT nur 3 % der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann Q.ANT nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

- Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Q.ANT dar.
5. Q.ANT ist berechtigt, nach fristgerechter Mängelrüge im Sinne von Ziffer VIII.4 nach eigener Wahl unverzüglich entweder die Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen Sache vom Lieferanten zu verlangen. Alternativ zur Nacherfüllung ist Q.ANT berechtigt, ohne Fristsetzung Schadensersatz zu verlangen.
  6. Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch Q.ANT nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht Q.ANT in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei Q.ANT üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Weitere Ansprüche von Q.ANT bleiben unberührt.
  7. Die Q.ANT zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten ab Anlieferung der Ware bei Q.ANT, soweit nicht nach Gesetz eine längere Verjährungsfrist besteht. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch den Einbau von Ersatzteilen oder durch die Lieferung von Ersatzteilen, so beginnt für diese Teile die Verjährungsfrist neu zu laufen.
  8. Der Lieferant stellt Q.ANT von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der Ware gegenüber Q.ANT geltend machen.
  9. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.
  10. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von Q.ANT auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Der Lieferant ist Q.ANT zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und, sofern Q.ANT die mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware verpflichtet.
  11. Der Lieferant ist darüber hinaus zum Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens verpflichtet. Sofern und soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, und er auch nicht aufgrund einer Garantie verschuldensunabhängig zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für Schadensersatz nur in dem Umfang, in welchem er bei seinen Zulieferern Regress nehmen kann.
  12. Soweit Q.ANT von dritter Seite, etwa von eigenen Kunden, wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist Q.ANT gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Zeigen sich Mängel der vom Lieferanten bezogenen Ware erst beim Kunden, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Mängel bereits im Zeitpunkt der Gefahrübergang vom Lieferanten auf Q.ANT vorhanden waren.
  13. Q.ANT ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt und Q.ANT dem Lieferanten zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Eine solche Pflicht aus dem Vertrag ist insbesondere dann verletzt, wenn die Sache nicht frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
    - der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
    - der Lieferant die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung von Q.ANT an den Lieferanten vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsschluss begleitenden Umstände für Q.ANT wesentlich ist, oder
    - im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts sind die empfangenen Leistungen Zug-um-Zug zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Der Rücktritt schließt weitergehende Ansprüche von Q.ANT, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzugs, nicht aus. Das Rücktrittsrecht kann so lange ausgeübt werden, wie der zugrundeliegende Anspruch nicht verjährt ist.

## 9. Haftung (insb. Produkthaftung)

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen QEB nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Wird Q.ANT aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Q.ANT auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant hat Q.ANT in diesen Fällen auch von sämtlichen Kosten freizustellen, die in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere von Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen (einschließlich Rückrufaktionen nach Produktsicherheitsvorschriften) und von Rechtsverfolgungskosten. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung besteht eine solche Verpflichtung des Lieferanten nicht, wenn er darlegen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Lieferant hat Q.ANT bei Vertragsbeginn und auf jederzeit mögliches Verlangen eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens €5.000.000,00 pro Haftungsfall nachzuweisen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch Q.ANT aufrechtzuerhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Q.ANT ab. Q.ANT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Q.ANT zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Q.ANT bleiben hiervon unberührt.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

## 10. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch Q.ANT Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
2. Der Lieferant stellt Q.ANT und Q.ANT-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Q.ANT in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für Q.ANT wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

## 11. Beistellungen, Werkzeuge

1. Q.ANT behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für Q.ANT vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Q.ANT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Q.ANT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände so verbunden oder vermischt werden, dass Q.ANT Eigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für Q.ANT.
2. Der Lieferant hat Beistellungen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Wird ein von Q.ANT beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.
3. Q.ANT behält sich das Eigentum an von Q.ANT bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Q.ANT bestellten Waren einzusetzen.

## 12. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Q.ANT offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Q.ANT offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
5. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
6. Auf jederzeit mögliches Verlangen von Q.ANT, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von Q.ANT stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an Q.ANT zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Q.ANT behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.

7. Erzeugnisse, die nach von Q.ANT stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

## 13. Datenschutz

1. Bei der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung der Kontakt- und Interaktionsdaten zu den jeweiligen Ansprechpartnern des Lieferanten erforderlich. Q.ANT verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen.
2. Soweit die Vertragsleistung mehrere oder alle Unternehmen der Q.ANT Gruppe betrifft, erfolgt eine Weitergabe der Informationen auch an diese. Hiervon können auch Unternehmen der Q.ANT Gruppe im außereuropäischen Ausland umfasst sein. Ein angemessenes Datenschutzniveau unter Beachtung der Art. 44 ff DSGVO wird innerhalb der Q.ANT Gruppe sichergestellt.
3. Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Lieferungen übermittelt Q.ANT die Kontaktdaten von eigenen Ansprechpartnern an den Lieferanten, um eine geordnete Kommunikation zu ermöglichen. Der Lieferant darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit Q.ANT verwenden.

## 14. Q.ANT Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Q.ANT Verhaltenskodex für Lieferanten wird in seiner jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Der Lieferant verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Der Q.ANT Verhaltenskodex für Lieferanten ist abrufbar unter [www.qant.de](http://www.qant.de).

## 15. CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Handelt es sich bei einer Lieferung um eine Einfuhr der in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 2023/956 (abrufbar unter [Verordnung – 2023/956 – DE – cbam verordnung – EUR-Lex \(europa.eu\)](http://www.europa.eu/Verordnung-2023/956-DE-cbam-verordnung-EUR-Lex); maßgeblich ist die jeweils bei Lieferung aktuelle Fassung) genannten Waren (insbesondere Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium und Chemikalien) in das Zollgebiet der Europäischen Union, ist der Lieferant verpflichtet, die in Anhang IV der EU-Durchführungsverordnung Nr. 2023/1773 (abrufbar unter [Durchführungsverordnung – 2023/1773 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](http://www.europa.eu/Durchfuhrungsverordnung-2023/1773-DE-EUR-Lex)) genannten Informationen (insbesondere Gesamtmenge, Art der Emissionen und Preis; maßgeblich ist die jeweils bei Lieferung aktuelle Fassung) unaufgefordert mit jeder Lieferung, bei dauerhaften Lieferbeziehungen regelmäßig, mindestens zum Ende jedes Quartals, rechtzeitig und vollständig an Q.ANT zu übermitteln.

Der Lieferant hat diese Informationen an Q.ANT und zwar in der von der EU-Kommission zu diesem Zweck bereitgestellten Vorlage („CBAM communication template“, abrufbar unter [Carbon Border Adjustment Mechanism – European Commission \(europa.eu\)](http://www.europa.eu/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-European-Commission)) per E-Mail [orders@qant.de](mailto:orders@qant.de) zu übermitteln.

## 16. Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

1. Sofern es sich bei der bestellten Ware um ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs I der EU-Verordnung Nr. 2023/1115, in ihrer jeweils gültigen Fassung, (nachfolgend "EUDR-VO", abrufbar unter Verordnung – 2023/1115 – EN – EUR-Lex (europa.eu)) handelt, welches einen relevanten Rohstoff, nämlich Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz enthält, damit gefüttert oder unter deren Verwendung hergestellt wurde, stellt der Lieferant sicher, dass die Ware entwaldungsfrei ist und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurde.
2. Liegt der eingetragene Sitz, Hauptsitz oder die ständige Niederlassung des Lieferanten nicht in der Europäischen Union, hat der Lieferant noch vor der Lieferung eine Beschreibung des Erzeugnisses (samt einer Liste der relevanten Rohstoffe, die darin enthalten sind oder zu dessen Herstellung verwendet wurden), das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile, die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung, angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugnisse entwaldungsfrei sind und dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen per E-Mail ([orders@qant.de](mailto:orders@qant.de)) an Q.ANT zu übermitteln.
3. Liegt der eingetragene Sitz, Hauptsitz oder die ständige Niederlassung des betroffenen Lieferanten in der Europäischen Union, teilt der Lieferant Q.ANT noch vor der Lieferung alle Informationen, die als Nachweis dafür, dass die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR-VO erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, erforderlich sind, einschließlich der Referenznummern der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen per E-Mail ([orders@qant.de](mailto:orders@qant.de)) mit.
4. Sollte die bestellte Ware nicht entwaldungsfrei oder nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt worden sein oder sollte der Lieferant die in Absatz 2 und 3 genannten Informationen, Unterlagen und Daten nicht bereitstellen, ist Q.ANT zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

## 17. Exportkontrolle

1. Der Lieferant wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen an der Lieferadresse sowie an dem Sitz von Q.ANT und dem Lieferanten einschlägigen Vorschriften einhalten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet ausfuhrgenehmigungspflichtige Lieferungen oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Lieferungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. ECCN) zu kennzeichnen sowie die Statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland anzugeben.
3. Im Falle der Genehmigungspflicht ist der Lieferant verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Käufer alle relevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

## 18. Q.ANT Anforderungen Cyber Security

Cybersicherheit hat für Q.ANT einen hohen Stellenwert und Q.ANT unternimmt erhebliche Anstrengungen, um ein angemessenes Schutzniveau für Informationen und Daten zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Von Lieferanten fordert Q.ANT folglich ein adäquates Cyber Sicherheitsniveau. Die Q.ANT Anforderungen Cyber Security werden in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und verpflichten den Lieferanten zu dessen Einhaltung. Die Q.ANT Anforderungen Cyber Security sind abrufbar unter [www.qant.de](http://www.qant.de).

## 19. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Q.ANT an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Lieferungen einstellt, ist Q.ANT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht des Staates, in dem die bestellende Q.ANT Gesellschaft ihren Sitz hat, und zwar unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der bestellenden Q.ANT Gesellschaft. Q.ANT behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

Q.ANT GmbH  
Handwerkstraße 29  
70565 Stuttgart  
Geschäftsführung: Dr. rer. nat. Michael Förtsch

AG Stuttgart  
HRB 765643  
VAT ID DE319374943

BW-BANK  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE73 6005 0101 0008 6857 71